Oliver Huizinga (foodwatch)

Von: Gesendet: An: Betreff:	Kleppien, Birte Dienstag, 20. März 2012 23:19 Oliver Huizinga (foodwatch) Ihre Anfragen
Sehr geehrter Herr Huizinga,	
ich war heute leider den ganzen Tag in Terminen gefangen, daher bitte ich herzlich um Entschuldigung, dass ich mich jetzt erst zu Ihrem Anruf heute melden kann – und Ihre telefonisch gesetzte Deadline damit nicht einhalten konnte.	
Sie sprechen mit Ihren Fragen zum Thema alkoholfreie Biere ein Thema an, das die gesamte Braubranche und alle Hersteller alkoholfreier Biere betrifft. Deswegen wird Ihnen – wie Ihnen Herr Huhnholz vom Deutschen Brauer-Bund nach meiner Info bereits mitgeteilt hat – die Interessenvertretung der deutschen Brauwirtschaft eine Antwort für die Branche zukommen lassen. Soweit mir bekannt ist, hat er Ihnen diese bis zum morgigen Donnerstag angekündigt.	
Insofern gehe ich davon aus, dass Ihre Fragen mit dieser Branchenantwort abschließend beantwortet sind.	
Mit den besten Grüßen aus Frankfurt,	
Birte Kleppien Pressesprecherin	
Radeberger Gruppe KG Darmstädter Landstraße 185 60598 Frankfurt	
Tel.: Fax:	
Ich bin bis zum 10.04. nicht im Büro - und kann mich daher nicht um Ihre Anfrage kümmern.	
Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an Frau Gräb (versuchen wird, Ihr Anliegen an den richtigen Ansprechpartner zu vermitteln.	
Ihre Mail wird nicht weitergeleitet.	
Herzliche Grüße,	
Birte Kleppien	
Reines Bier, reine Umwelt: Bitte drucken Sie diese Email nur aus, wenn unbedingt notwendig!	
Sitz der Gesellschaft: Radeberger Gruppe KG; Darmstaedter Landstr. 185; 60598 Frankfurt Handelsregister Frankfurt - HRA 42855 Website: http://www.Radeberger-Gruppe.de	

Important note:

This e-mail may contain information that is confidential and/or privileged. This information is intended only for the use of the individual or entity named in this e-mail. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is

prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and permanently delete the original message and destroy all copies thereof. Thank you.

We do not enter into binding agreements via email absent express written consent. As any e-mail sent over the internet can be improperly altered electronically during the process of transmission or be sent under the name of a third person, we assume no responsibility for the content of the e-mail or any of its attachments and, consequently, the content of this e-mail shall not constitute a legally binding offer or acceptance of an offer, unless otherwise agreed in writing. This e-mail is only intended to exchange information. Our standard terms and conditions are applicable.

We make every effort to keep our network free from viruses. However, you do need to scan this e-mail and any attachments to it for viruses as we can take no responsibility for any computer virus which might be transferred by way of this e-mail unintentionally.

Wichtiger Hinweis:

Dieses E-Mail kann Informationen enthalten, die vertraulich sind und/oder dem Berufsgeheimnis unterfallen. Diese Information ist nur für den Gebrauch durch die in diesem E-Mail benannte Person oder Rechtseinheit bestimmt. Jede(r) unautorisierte Durchsicht, Gebrauch, Verwendung, Offenlegung oder Verbreitung ist verboten. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, bitten wir Sie, den Absender durch Antwort-E-Mail zu benachrichtigen und das empfangene E-Mail dauerhaft zu löschen sowie alle Kopien hiervon zu vernichten. Vielen Dank.

Da über das Internet versandte E-Mail während des Übermittlungsprozesses leicht verfälscht und/oder unter fremden Namen erstellt werden können, übernehmen wir keine Verantwortung für den Inhalt der E-Mail oder der Anhänge und folglich kann der Inhalt des E-Mail kein rechtlich bindendes Angebot und keine rechtlich bindende Annahme eines Angebots begründen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Dieses E-Mail dient ausschließlich dem Informationsaustausch. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wir unternehmen alle Anstrengungen, um unser Netzwerk von Viren freizuhalten. Dennoch sollten Sie dieses E-Mail und seine Anhänge auf Viren überprüfen, da wir keine Verantwortung für Computerviren übernehmen, die durch dieses E-Mail unbeabsichtigt übermittelt werden könnten.







Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Herrn
Oliver Huizinga
Kampagnen
Foodwatch e.V.
Brunnenstr. 181
10119 Berlin

Per E-Mail: oliver.huizinga@foodwatch.de

Berlin, 22. März 2012

Alkoholfreie Biere

Ihre Fragen an verschiedene deutsche Brauereien

Sehr geehrter Herr Huizinga,

Sie haben Hersteller von alkoholfreiem Bier kontaktiert und Fragen rund um die Produktgattung gestellt. Soweit nicht firmenspezifische Daten (z. B. zum Ausstoß) angesprochen worden sind, erlauben wir uns auch im Namen der angeschriebenen Brauereien Stellung zu nehmen.

1. Gesamtausstoß Bier

Insgesamt betrug der Ausstoß der 1341 Braustätten in Deutschland im Jahr 2011 etwa 95,6 Mio. hl, von denen etwa 15,3 Mio. hl (ca. 16 Prozent) ausgeführt wurden. Der Pro-Kopf-Verbrauch in Deutschland beläuft sich auf 106,6 l/Jahr.

2. Ausstoß alkoholfreies Bier

Die Anzahl der Brauereien, die alkoholfreies Bier herstellen und vertreiben, beläuft sich in Deutschland auf etwa 200. Der Gesamtausstoß von alkoholfreiem Bier beträgt etwa 3,3. Mio. hl, das sind ca. 3,5 Prozent vom Gesamtausstoß. Der Ausstoß an alkoholfreiem Bier steigt. Waren es im Jahr 2007 noch 2,671 Mio. hl, so ist mit ca. 3,3 Mio. hl im Jahr 2011 eine positive Entwicklung zu verzeichnen.

Bayern war im Jahr 2010 mit 1,2 Mio. hl Spitzenreiter, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 575.000 hl und Hessen mit 500.000 hl. Daraus kann allerdings kein Rückschluss auf den regionalen Pro-Kopf-Verbrauch gezogen werden. Eine regionale Verbrauchsstatistik gibt es nicht.

3. Anteil des alkoholfreien Bieres

Von dem Gesamtausstoß des alkoholfreien Bieres von 3,3 Mio. hl verbleiben im Inland 3 Mio. hl. Das entspricht in etwa einem Pro-Kopf-Verbrauch von 3,7 Liter/Jahr.



4. Zielgruppenansprache

Die deutsche Brauwirtschaft spricht ebenso wie mit Bier alle Bevölkerungsgruppen an, angefangen bei den jungen Erwachsenen bis hin zu den Senioren, allerdings mit dem Unterschied, dass alkoholfreies Bier sich an diejenigen richtet, die auf den Genuss eines klassischen Vollbieres nicht verzichten, gleichwohl kein alkoholhaltiges trinken wollen.

5. Alkoholgehalt

Alkoholfreie Biere enthalten nur Spuren von Alkohol, die keinerlei physiologische Auswirkungen auf den Körper haben. Der Alkoholgehalt beläuft sich von 0,0 Volumenprozent (1 Marke) bis unterhalb 0,5 Volumenprozent. Im Durchschnitt sind es etwa 0,35 Volumenprozent.

Mit diesen Spuren stehen die alkoholfreien Biere im Einklang mit den verbraucherschützenden Vorschriften des Lebensmittelrechts.

5a. Verkehrsbezeichnung Alkoholfreies Bier

Die Verkehrsbezeichnung Alkoholfreies Bier entspricht den gesetzlichen Anforderungen von § 4 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) und ermöglicht es dem Verbraucher, die Art des Bieres zu erkennen und es von alkoholhaltigem Bier zu unterscheiden.

Als alkoholfrei gelten Getränke, deren Alkoholgehalt so gering ist, dass dieser physiologisch keine Wirkungen im Körper auslöst. Das wurde bereits 1988 in einem Gutachten der Landesnervenklinik Andernach für alkoholfreies Bier festgestellt.

Bestätigt wird dies u.a. durch eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Freiburg aus dem Jahr 2010.

Die Untersuchungen ergaben, dass der Konsum von alkoholfreiem Bier unter den gewählten realistischen Trinkbedingungen zu keiner relevanten Erhöhung des Blutalkoholspiegels führte und keine messbaren Beeinträchtigungen der psychischen und physischen Fähigkeiten bewirkt.

Die geringen Spuren von Alkohol im alkoholfreien Bier haben, so Mediziner und Ernährungsphysiologen, keine physiologische Wirkung im Körper. Man müsste riesige Mengen trinken, um rechnerisch auf einen bedenklichen Wert zu kommen. Angegeben wird in Untersuchungen, dass man mindestens 15 Flaschen alkoholfreies Bier trinken müsste, um dieselbe Alkoholaufnahme zu erreichen wie mit einer Flasche "normalen" Bieres. Der Konsum von 0,5 I alkoholfreiem Bier bewirkt somit nicht einmal eine stimmungsrelevante Stimulanz.

Nicht eingerechnet ist hierbei die Tatsache, dass im Verlauf der Trinkzeit der Alkohol im Blut laufend abgebaut wird. Die Abbaugeschwindigkeit von Alkohol im Körper beträgt durchschnittlich 0,15 ‰ und mindestens 0,1 ‰ pro Stunde.

Dass als alkoholfrei im allgemeinen Getränke gelten, deren Alkoholgehalt so gering ist, dass er auf alkoholempfindliche Menschen keinen feststellbaren Einfluss mehr ausübt oder befürchten lässt, hat übrigens bereits im Jahr 1961 das Bayerische Oberste Landesgericht festgestellt (BayObLSt 1961, S. 96, 98).

Nach alledem gibt die Verkehrsbezeichnung Alkoholfreies Bier die Verkehrsauffassung wieder, die auch von der Lebensmittelüberwachung und den Gerichten anerkannt ist.

Sowohl die EU-Kommission (vgl. Richtlinie des Rates über den Gebrauch von Werbebehauptungen betreffend Lebensmitteln) als auch die Bundesregierung (siehe Bundestagsdrucksache 12/6072 vom 3.11.1993, 13 b) haben sich übrigens 1993 ausführlich mit der Frage der Kennzeichnung des verbleibenden Alkohols in als "alkoholfreies Bier" gekennzeichneten Produkten befasst.

Beide Institutionen kommen zu dem Ergebnis, dass es aus ärztlicher Sicht vertretbar ist, den vorhandenen minimalen Restalkohol nicht deklarieren zu müssen, da diese geringen Alkoholgehalte keine messbaren Wirkungen auf den menschlichen Körper haben.

Die allgemeine Verkehrsauffassung gilt nicht nur in Deutschland, sondern auch in einigen EU-Mitgliedsstaaten, die ebenfalls – z.T. gesetzlich fixiert – 0,5 % vol als Obergrenze haben.

Spanien, Frankreich und Italien setzen den Grenzwert für die Verwendung der Bezeichnung Alkoholfreies Bier mit 1,0 % vol und mehr an.

5b. Allgemeine Verkehrsauffassung anderer alkoholfreier Getränke

Die Allgemeine Verkehrsauffassung zur Verkehrsbezeichnung Alkoholfreies Bier entspricht der von anderen alkoholfreien Getränken:

- Leitsätze für Erfrischungsgetränke

Die Leitsätze für Erfrischungsgetränke sehen unter Ziff. I B als Beschaffenheitsmerkmal vor, dass **Erfrischungsgetränke höchstens 2 g/l** Alkohol enthalten dürfen, der aus dem Fruchtbestandteil und/oder Aromen stammt.

Leitsätze für Fruchtsäfte

Nach den Leitsätzen für Fruchtsäfte darf der Alkoholgehalt bei Fruchtsäften nicht mehr als 3 g/l betragen.

(Anmerkung: nach der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 darf Traubensaft einen Alkoholgehalt von bis zu 10 g/l enthalten.)

- Weinverordnung

Gemäß § 47 Abs. 1 Weinverordnung ist alkoholfreier Wein ein unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid hergestelltes Getränk mit einem Alkoholgehalt von < 0,5 % vol.

5c. Alkohol in Lebensmitteln

Vielen Lebensmitteln ist gemein, dass bei ihnen eine Gärung stattfindet, wobei Ethanol und Kohlendioxid entstehen. Ebenso werden Spuren von Alkohol auch als Trägersubstanz bei der Herstellung von Aromen verwendet.

Damit enthalten eine Reihe von Lebensmitteln Alkohol wie

Essig 3 g/l
Mischbrot 2-4 g/kg
Kefir 6 g/l
Sauerkraut 2-8 g/kg
reife Bananen 6 g/kg
Apfelsaft 2 g/l

[alkoholfreies Bier max. 4 g/l (entspricht 0,5 % vol)]

5d. Bezeichnung "...-frei" bedeutet nicht Null

- EU-Health-Claims-Verordnung

Die von der Europäischen Kommission europaweit einheitlich geregelte Bezeichnung " ...-frei" bei Fett, Zucker oder Salz sehen das Vorhandensein geringer Restmengen ebenfalls als zulässig an.

6. Herstellung von alkoholfreiem Bier

Zur Herstellung von alkoholfreiem Bier werden brauereiabhängig im Wesentlichen drei technologische Verfahren angewandt. Die einfachste Methode ist die Vermeidung von Alkoholbildung während der Fermentation, die sogenannte "abgebrochenen Gärung", bei der der Gärprozess so früh abgebrochen wird, dass die Hefe nur einen geringen Teil des Zuckers in Alkohol umsetzen kann.

Weitere Möglichkeiten sind die nachträgliche Entalkoholisierung mittels Membranverfahren (Umkehrosmose, Dialyse, Pervaporation) oder thermischer Verfahren von Vollbieren.

7. Keine Rearomatisierung von alkoholfreiem Bier

Die in Deutschland hergestellten und in den Verkehr gebrachten Biere werden nach dem Reinheitsgebot von 1516, das eine Zugabe weiterer Bestandteile ausschließt, gebraut. Eine Rearomatisierung ist nicht zulässig.

8. Keine Kennzeichnung des Alkoholgehalts

Alkoholfreie Biere liegen unter der gesetzlichen Grenze von 0,5 % vol Alkohol, haben somit keine alkoholisierende Wirkung und müssen ihren Alkoholgehalt demnach nicht ausweisen.

Die deutschen Brauer orientieren sich dabei auch an den Vorgaben der Europäischen Verordnung über gesundheits- und nährwertbezogene Angaben. Im Anhang zu dieser Verordnung sind nährwertbezogene Angaben und Bedingungen für ihre Verwendung benannt.

9. Nennung des Alkoholgehalts im Internet

Hierzu verweisen wir auf Antwort 8.

Ergebnis

Die Verkehrsbezeichnung Alkoholfreies Bier steht im Einklang mit den Anforderungen der LMKV sowie der allgemeinen Verkehrsauffassung

Eine Kennzeichnung des äußerst geringen Restalkoholgehalts ist daher für alkoholfreies Bier nicht erforderlich, da die Spuren von Alkohol im alkoholfreien Bier keine alkoholisierende Wirkung haben.

Auch laut den Vorgaben der Europäischen Verordnung über gesundheits- und nährwertbezogene Angaben bedeutet die Bezeichnung "-frei" nicht das völlige Nichtvorhandenseins eines Stoffes, also Null. Beispielsweise ist bei Lebensmitteln, die als fettfrei oder zuckerfrei deklariert sind, das Vorhandensein geringer Restmengen zulässig.

Soweit Ihrerseits weitere Auskünfte für erforderlich gehalten werden, stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen Deutscher Brauer-Bund e.V.

Hauptgeschäftsführer

Oliver Huizinga (foodwatch)

Von: Kleppien, Birte <

Gesendet:Donnerstag, 10. April 2014 12:38An:Oliver Huizinga (foodwatch)

Betreff: Ihre Anfrage

Sehr geehrter Herr Huizinga,

herzlichen Dank für Ihre Aktualisierungsanfrage, auf die ich hiermit gerne zurückkomme.

Allerdings hat sich an der grundsätzlichen Lagerung Ihrer Anfrage seit unserem letzten Austausch nichts geändert: Es handelt sich bei diesem Thema um ein Branchenthema, das fast alle Unternehmen, die alkoholfreie Biere herstellen, betrifft.

Daher bitte ich Sie, wie auch bereits bei unserem Austausch vor zwei Jahren, sich mit allen Fragen rund um dieses Thema an den Deutschen Brauer-Bund,

die Interessenvertretung der deutschen Brauwirtschaft, und damit aller Hersteller alkoholfreier Biere, zu wenden.

Herzliche Grüße,

Birte Kleppien

Pressesprecherin

Hauptabteilungsleiterin Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Radeberger Gruppe KG

Darmstädter Landstr. 185 60598 Frankfurt am Main

Tel.: Fax:

mailto

Von: Oliver Huizinga (foodwatch) [mailto:

Gesendet: Donnerstag, 3. April 2014 10:29

An: Kleppien, Birte Cc: Gräb, Stefanie

Betreff: Clausthaler Classic

Sehr geehrte Frau Kleppien,

wie soeben telefonisch mit Frau Gräb besprochen, wende ich mich an Sie.

Gerne möchten wir die Informationen auf unserer Webseite <u>www.abgespeist.de</u> aktualisieren. Aus diesem Grund hätten wir folgende Fragen an Sie, Ihr Produkt "Clausthaler Classic" betreffend:

- 1. Hat sich seit Start der foodwatch-E-Mail-Aktion die Kennzeichnung als "alkoholfrei" geändert? Falls ja, inwiefern?
- 2. Hat sich seit Start der foodwatch-E-Mail-Aktion der Alkoholgehalt im Produkt geändert, z.B. durch eine andere Herstellungsweise? Falls ja, wie hoch ist der aktuelle Alkoholgehalt im Produkt?

Wir bitten um Antwort bis Donnerstag, den 10.04.2014.

Vielen Dank und freundliche Grüße, Oliver Huizinga

************ Werden Sie foodwatch-Mitglied!/Become a foodwatch member: www.foodwatch.de/mitglied-werden foodwatch@facebook: www.facebook.com/foodwatch foodwatch@twitter: www.twitter.com/foodwatch_de foodwatch in English: www.foodwatch.eu foodwatch en Francais: www.foodwatch.fr foodwatch Nederland: http://www.foodwatch.nl ********** oliver huizinga kampagnen foodwatch e.v. brunnenstr. 181 10119 berlin germany fon: fax: e-mail:

internet: www.foodwatch.de

Eingetragener Verein, Sitz Berlin VR 21908 Nz AG Charlottenburg,

Geschäftsführer: Dr. Thilo Bode
